



Aktionär und Generalversammlung



Rechtsstellung des Aktionärs



- Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Gleichbehandlung der Aktionäre, Sachlichkeitsgebot und andere Rechtsgrundsätze, die die Rechtsstellung des Aktionärs in der Gesellschaft bestimmen
- Aktionärsrechte
- keine weiteren Aktionärspflichten neben der Liberierungspflicht
- leichte Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Gleichbehandlung der Aktionäre (I/III)



- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Minderheitenschutz
- Gleichbehandlung nach Massgabe des (einbezahlten) Anteils am Aktienkapital
 - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR), mit Ausnahmen (insbesondere Vorzugsaktien [Art. 654/656 OR])
 - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR), mit Ausnahmen (siehe Art. 692 Abs. 2 Satz 2 und Art. 693 OR)
- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
 - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Auskunfts- und Einsichtsrecht (siehe Art. 696 f. OR), Anfechtungsrecht (Art. 706b Abs. 1 OR), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 752 ff. OR)
 - bei den meisten Mitwirkungsrechten (abgesehen namentlich vom Stimmrecht), z.B. beim Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und den damit verbundenen Rechten (siehe Art. 689 OR)

Gleichbehandlung der Aktionäre (II/III)



➤ gerechtfertigte Ungleichbehandlungen

- keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)

➤ Anwendungsfälle

- Gewährung bzw. Entzug/Beschränkung des Bezugsrechts (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
- Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre (siehe BGE 88 II 98 ff.)
- Eintragung im Aktienbuch (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implemia AG vom 20. Dezember 2007)
- Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien (BGer 4C.242/2001 vom 5. März 2003)
- informationelle Gleichbehandlung bzw. privilegierter Informationszugang für Grossaktionäre



Gleichbehandlung der Aktionäre (III/III)



- Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
 - Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 ff. OR)
 - Vinkulierung: Eintragung im Aktienbuch (vgl. Art. 685b f. OR)

Schutz der Minderheit (I/II)



- Grundsatz: Herrschaft der kapitalmässigen Mehrheit, mit Bezug auf die vermögensmässigen Rechte und die Mitwirkungsrechte (siehe vor allem Art. 661 und Art. 692 Abs. 1 OR)
- Schutz von Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung (z.B. durch Beschlussfassungsquoren [Art. 704 OR]) und sonstiger Minderheitenschutz
- Schutz von Minderheitsaktionären durch Minderheitenrechte, wie:
 - Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR)
 - Recht, die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen (Art. 697b OR)
 - Recht, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

Schutz der Minderheit (II/II)



- Schutz von Minderheitsaktionären durch Ermöglichung oder Erleichterung des Ausscheidens
 - Schranken der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (Art. 685b OR)
 - gerichtliche Anordnung einer "anderen sachgemässen Lösung" im Rahmen einer Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Angebotspflicht (Art. 135 FinfraG)

- Schutz jedes einzelnen Aktionärs, wobei Einschränkungen gegen den Willen des Aktionärs unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (relativ wohlerworbene Rechte) oder aber ausgeschlossen sind (absolut wohlerworbene Rechte)
 - Recht auf Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR) *versus* Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
 - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b bzw. Art. 653c OR)
 - Recht, eine Anfechtungs- oder eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 706 bzw. Art. 752 ff. OR)

Die wichtigsten Aktionärsrechte



➤ Mitwirkungsrechte

- Stimmrecht (Art. 692-695 OR)
- Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung (unter anderem Art. 689-691, 699 f. OR)

➤ Schutzrechte

- Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b, 653c OR)
- Informations- und Kontrollrechte (Art. 696-697h OR)
- Recht zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706 f. OR)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (Art. 752 ff. OR)
- Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

➤ Rechte im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen (vermögensmässige Rechte)

- Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
- Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös (Art. 660 Abs. 2, Art. 745 Abs. 1 OR)

Das Stimmrecht des Aktionärs



- Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (siehe Art. 692 Abs. 1 OR) und mit Bezug auf die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 OR)
- Grundsatz: Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung ("*one share, one vote*") (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Abweichungen gegenüber der Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung
 - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR): Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss Statuten jede Aktie eine Stimme vermittelt
 - Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR): statutarische Regelung, wonach niemand für mehr als z.B. 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann
 - *pro memoria*: Vinkulierung von Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (siehe Art. 685d Abs. 1 OR)
- Vorzüge und Nachteile einer Abweichung vom Gleichlauf zwischen Kapitalbeteiligung und stimmenmässigem Einfluss



- beschränkte Informations- und Kontrollrechte
 - Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
 - Fehlen einer Treue- und insbesondere einer Geheimhaltungspflicht
- dreistufiges Informationskonzept
 - Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
 - Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
 - Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)
- börsenkotierte Gesellschaften: kapitalmarktrechtliche Informationsordnung
- Recht auf Auskunft und Einsicht im Besonderen (Art. 697 OR)
 - Angelegenheiten der Gesellschaft
 - Auskunft erforderlich für die Ausübung von Aktionärsrechten
 - keine Gefährdung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft

Das Recht auf Dividende



- hauptsächlichliches vermögensmässiges Recht
- kein absoluter Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende
 - Ermessen der Generalversammlung (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; BGer Urteil 4A_43/2007)
 - Wert der Aktie steigt, wenn Gewinne einbehalten und keine Dividenden ausgerichtet werden
 - Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR)
- gesetzliche Voraussetzungen der Ausrichtung einer Dividende
 - Ausschüttung aus verwendbarem Eigenkapital (Art. 674 Abs. 1, Art. 675 Abs. 2 OR) (Bilanzgewinn; Eigenkapital nach Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve und andere Reserven)
 - Vorliegen einer von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
 - Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinns, von der Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR)
 - Generalversammlungsbeschluss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR)

Pflichten des Aktionärs



- Liberierungspflicht
- keine weiteren Aktionärspflichten (Art. 680 Abs. 1 und Art. 620 Abs. 2 OR)
 - keine weiteren vermögensmässigen Pflichten, insbesondere keine Nebenleistungspflichten
 - keine Treuepflicht, weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber anderen Aktionären
- aber: Sachlichkeitsgebot, Gebot der schonenden Rechtsausübung und Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB)
- Zulässigkeit vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages
- Aktionärspflichten aufgrund besonderer Gesetzesvorschriften



- freie Übertragbarkeit als Folge und Ausdruck der Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Handelbarkeit von Anteilen an Unternehmen: Beitrag zur optimalen Allokation von Ressourcen für Investitionen, Basis für einen funktionsfähigen Kapitalmarkt
- Beschränkungen der Übertragbarkeit: Vinkulierung
 - bei Namenaktien, nicht bei Inhaberaktien
 - gesetzliche (Art. 685 OR) und statutarische Beschränkungen (Art. 685a ff. OR)
- gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit: nicht voll liberierte Namenaktien (Art. 685 OR; siehe bezüglich Inhaberaktien Art. 683 OR)



- Ziel: Kontrolle über die Zusammensetzung des Aktionärskreises
- Erfordernis einer statutarischen Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR)
- Beschränkung der Übertragbarkeit dadurch, dass die Gesellschaft (in der Regel der Verwaltungsrat [siehe Art. 716 Abs. 1 OR]) der Übertragung zustimmen (Art. 685a OR) bzw. den Erwerber anerkennen muss, im Zusammenhang mit dessen Eintragung ins Aktienbuch (siehe Art. 686 und Art. 689a Abs. 1 OR)
- unterschiedliche Ordnung für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Namenaktien (Art. 685b ff., 685d ff. OR)



- Interessenlage bei börsenkotierten Namenaktien
 - allgemeines Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt (Handelbarkeit der Aktien, einfach handhabbare Kriterien für Anerkennung/Ablehnung)
 - Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien an der Börse zu verkaufen (transparenter, liquider Markt)
 - typischerweise geringeres Interesse der Gesellschaft an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

- Interessenlage bei nicht börsenkotierten Namenaktien
 - in der Regel keine Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien auf einem (transparenten, liquiden) Markt zu verkaufen
 - gewichtiges Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

Statutarische Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (I/III)



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
 - gestützt auf einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund
 - im Fall eines Angebots der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen
 - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs
- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien gestützt auf einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund (Art. 685b Abs. 1 und 2 OR)
 - Bezug zum Gesellschaftszweck
 - Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit
 - insbesondere Fernhalten von Konkurrenten und Erhaltung der Gesellschaft als Familiengesellschaft
 - insbesondere eine prozentmässige Begrenzung (BGer Urteil 4C.35/2007; vgl. Art. 685d Abs. 1 OR)



- Angebot der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR)
 - "Übernahmeangebot", Ankaufsrecht, *"escape clause"*
 - Möglichkeit der Ablehnung eines Erwerbers auch dann, wenn kein "wichtiger Grund" vorliegt, ohne Angabe von Gründen
 - Aktien müssen statutarisch vinkuliert sein (siehe Art. 685a Abs. 1 OR), doch ist für das Ankaufsrecht als solches keine besondere statutarische Grundlage erforderlich (BGer Urteil 4C.242/2001 vom 5. März 2003)
 - Im Fall eines Erwerbs aufgrund gesetzlicher Erwerbstatbestände kann die Zustimmung zur Übertragung nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt (siehe Art. 685b Abs. 4 OR).

Statutarische Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (III/III)



- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien, wenn der Erwerber nicht erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat (Art. 685b Abs. 3 OR) (fiduziarischer Erwerb)

- Wirkung einer Ablehnung
 - Übertragung ist nicht rechtswirksam
 - Eigentum an den Aktien und "alle damit verknüpften Rechte" (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) bleiben beim Veräusserer (Art. 685c Abs. 1 OR)
 - "Spaltung" der Rechtsstellung im Falle eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes: Übergang des Eigentums und der Vermögensrechte sogleich, Übergang der Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft (Art. 685c Abs. 2 OR)

- Zustimmungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten (Art. 685c Abs. 3 OR)

- Klage auf Anerkennung im Fall einer ungerechtfertigten Ablehnung

Statutarische Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien (I/IV)



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
 - gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien
 - falls für gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises bedeutsam
 - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs



- Ablehnung gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1 OR)
 - verbreitete Art der Vinkulierung, wobei die Grenze in vielen Gesellschaften bei 5% des Aktienkapitals liegt
 - Zweck: Begrenzung des (stimmenmässigen) Einflusses eines einzelnen Aktionärs in der Generalversammlung
 - Verhältnis zu einer Stimmrechtsbeschränkung (siehe Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - Wirkung als präventive Abwehrmassnahme gegen unfreundliche Übernahmen – Aufhebung der Vinkulierung als Bedingung in einem öffentlichen Kaufangebot (siehe allgemein Art. 13 Übernahmeverordnung [UEV])

Statutarische Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien (III/IV)



- Ablehnung, wenn ansonsten die Gesellschaft daran gehindert würde, "durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen" (Art. 4 SchIT OR 1991)
- Verweigerung der Eintragung ins Aktienbuch, wenn der Erwerber nicht erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat (Art. 685d Abs. 2 OR) (fiduziarischer Erwerb)
- keine Ablehnung im Fall eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes (Art. 685d Abs. 3 OR)



- vier Stufen des Rechtsübergangs bei börsenmässigem Erwerb (siehe demgegenüber Art. 685f Abs. 1 Satz 2 OR)
- Verkauf ist erfolgt, aber der Gesellschaft noch nicht mitgeteilt: Übergang der Aktionärsstellung im Verhältnis zwischen Veräusserer und Erwerber (Art. 685f Abs. 1 Satz 1 OR)
 - Meldung des Verkaufs durch die Veräussererbank an die Gesellschaft (Art. 685e OR): Beendigung der Aktionärsstellung des Verkäufers im Verhältnis zur Gesellschaft
 - Gesuch des Erwerbers um Anerkennung durch die Gesellschaft, unverzügliche Anerkennung als "Aktionär ohne Stimmrecht" (siehe Art. 685f Abs. 2 und 3 OR)
 - Anerkennung als Vollaktionär (siehe auch Art. 685g OR)



➤ Begriff des Organs

- Organ als Funktionsträger mit körperschaftlichen Aufgaben
- Personen, durch deren Verhalten eine juristische Person gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet wird (Art. 55 ZGB, Art. 722 OR)
- Personen, die gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern aktienrechtlich verantwortlich sind (Art. 752 ff. OR)

➤ von Gesetzes wegen erforderliche Organe

- Generalversammlung (Art. 698 ff. OR)
- Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
- Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR); Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 2 OR)
- Liquidatoren (Art. 740 ff. OR)
- Vergütungsausschuss (Art. 7 VegüV) und unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 8 ff. VegüV) bei börsenkotierten Gesellschaften



- fakultative Organe
 - Geschäftsleitung, Direktion (vgl. Art. 716b OR)
 - Verwaltungsratsausschüsse (vgl. Art. 716a Abs. 2 OR, vgl. aber Art. 7 VegüV)
 - Beirat (vgl. Art. 663b^{bis} OR)
 - Familienrat

- Gewaltenteilung in der Aktiengesellschaft; Paritätsprinzip

- Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Generalversammlung
 - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 bzw. Art. 716a Abs. 1 OR; Art. 18 bzw. Art. 13 ff. VegüV)
 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR)
 - subsidiäre Generalkompetenz des Verwaltungsrates (Art. 716 Abs. 1 OR)
 - beschränkte Möglichkeiten der Generalversammlung, Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung zu übernehmen (vgl. Art. 716 Abs. 2 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR)



➤ Generalversammlung

- "oberstes Organ" (Art. 698 Abs. 1 OR)
- unübertragbare gesetzliche Befugnisse (Art. 698 Abs. 2 OR, Art. 18 VegüV)
- unübertragbare statutarisch eingeräumte Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (vgl. Art. 685a Abs. 1 OR) oder die konsultative Abstimmung über den Bericht betreffend die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

➤ Verwaltungsrat

- Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR) und Vertretung (Art. 718 Abs. 1 OR)
- unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR, Art. 13 ff. VegüV)
- alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 Abs. 1 OR)

➤ Revisionsstelle

- vor allem Prüfung der Jahresrechnung (Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 OR)
- Anzeigepflicht bei Regelverstössen (Art. 728c OR) und bei Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 bzw. Art. 729c OR)
- keine Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Art. 728a Abs. 3 bzw. Art. 729a Abs. 3 OR)



Aufgaben der Generalversammlung (I/II)



- Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, siehe auch Art. 705 OR)
- bei börsenkotierten Gesellschaften: Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 4 VegüV) und der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 7 VegüV)
- Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (siehe im Einzelnen Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR)



Aufgaben der Generalversammlung (II/II)



- weitere Aufgaben gemäss Gesetz (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) oder die Auflösung der Gesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR)
- Genehmigung von Geschäften des Verwaltungsrates, wenn bei ihm ein Interessenkonflikt besteht (und keine Genehmigung durch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder erfolgt)
- Aufgaben aufgrund der Statuten (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung

Durchführung der Generalversammlung (I/III)



➤ Arten von Generalversammlungen

- ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen (siehe Art. 699 Abs. 2 OR)
- Universalversammlungen und Generalversammlungen unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Vorschriften (Art. 701 OR)

➤ Vorbereitung und Ablauf

- Vorbereitungshandlungen, insbesondere Entgegennahme von Traktandierungsbegehren
- Einberufung (Art. 699 f. OR)
- Traktanden (siehe Art. 699 f. OR)
- Anträge (siehe Art. 700 OR)
- Aufnahme von begründeten Aktionärsanträgen in die Einladung zur Generalversammlung (Art. 699b Abs. 2 E-OR 2016)



Durchführung der Generalversammlung (II/III)



- Vorbereitung und Ablauf (Fortsetzung)
 - vorbereitende Massnahmen (Art. 702 Abs. 1 OR)
 - Meinungsäusserungen
 - Protokoll (Art. 702 Abs. 2 OR)
 - öffentliche Beurkundung statutenändernder Beschlüsse (Art. 647 OR; siehe Art. 647 Abs. 2 E-OR 2016 und Art. 647 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 629a E-OR NR 2018)

- Bedeutung der institutionellen Stimmrechtsvertretung, das heisst, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 8 ff. VegüV)

- Rolle der Stimmrechtsberater

Durchführung der Generalversammlung (III/III)



- Modernisierung der Generalversammlung von Publikumsgesellschaften?
 - Unmittelbarkeitsprinzip: Fiktion der Willensbildung an der Generalversammlung ("Landsgemeinde") – Realität: Meinungsbildung und "Beschlussfassung" bereits vor der Generalversammlung
 - Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie
 - Generalversammlung als "öffentliche Veranstaltung", wobei die Meinungsbildung und Beschlussfassung vollständig "vorverlagert" sind



- Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und Antrag
- Verhandlungsgegenstände
 - Festsetzung der Verhandlungsgegenstände durch den Verwaltungsrat (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
 - Recht einer Aktionärsminorität zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände (Art. 700 Abs. 3 OR)
- Anträge
 - Anträge des Verwaltungsrates (Art. 700 Abs. 2, Art. 702a und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR) und der Aktionäre (vgl. Art. 699 Abs. 3 und Art. 700 Abs. 2-4 OR)
 - Beschlussfassung auch über nicht angekündigte Anträge (Art. 700 Abs. 4 OR)



- Beschlussfassungs- und Präsenzquoten
- Berechnungsgrundlagen für Beschlussfassungsquoten
 - gesamtes Aktienkapital (vgl. Art. 18 Abs. 5 FusG)
 - in der Generalversammlung vertretenes Aktienkapital (siehe Art. 703 f. OR)
 - abgegebene Stimmen (vgl. Art. 888 Abs. 1 OR und Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
- Regel: absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR; siehe aber Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
 - Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus
 - nicht vertretene Aktienstimmen verkleinern die Bemessungsgrundlage und vergrößern den relativen Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre
- qualifiziertes Beschlussfassungsquorum bei "wichtigen Beschlüssen" (Art. 704 OR)
 - zwei Drittel der vertretenen Stimmen und
 - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; Bedeutung im Fall von Stimmrechtsaktien (siehe Art. 693 Abs. 1 OR)
- statutarische Beschlussfassungsquoten (siehe Art. 704 Abs. 2 OR)



- Anfechtungsobjekt: Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - Verwaltungsratsbeschlüsse: Nichtigklärung (Art. 714 in Verbindung mit Art. 706b OR), Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)
- Aktivlegitimation: Verwaltungsrat, jeder Aktionär (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Anfechtungsinteresse
- Passivlegitimation: Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Beteiligung anderer Aktionäre am Anfechtungsverfahren als streitgenössische Nebenintervenienten (siehe BGE 142 III 629 ff.)



- Anfechtungsgrund: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - beispielhafte Aufzählung in Art. 706 Abs. 2 OR
 - "Gesetz": auch ungeschriebene Grundsätze des Aktienrechts, wie z.B. das Sachlichkeitsgebot oder das Gebot schonender Rechtsausübung (siehe BGE 143 III 120 ff.)
 - Teilnahme Unbefugter (siehe Art. 691 OR)
 - keine Zweckmässigkeits- oder Angemessenheitsprüfung, vorbehältlich Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
 - Vorbehalt überwiegender Interessen von Gläubigern oder Aktionären, insbesondere im Fall einer Eintragung im Handelsregister (siehe BGE 133 III 368 E. 2.4, S. 375 f.)
 - Willensmängel (Art. 23 ff. OR in Verbindung mit Art. 691 Abs. 3 OR analog)

- bei formellen Mängeln: Erfordernis der Kausalität der Gesetzes- oder Statutenverletzung für den Beschluss (vgl. Art. 691 Abs. 3 OR)



- Klagefrist: innert zwei Monaten nach der Generalversammlung (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Sofortmassnahme: Handelsregistersperre (Art. 162 f. HRegV)
- Rechtsfolge: Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses
 - Gestaltungsurteil
 - mit Wirkung *ex tunc*, zuvor ist der Beschluss resolutiv bedingt
 - Wirkung für und gegen alle Aktionäre
 - keine Rechtsgestaltung durch das Gericht (vgl. demgegenüber Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Fall der positiven Beschlussfeststellungsklage
- Exkurs: Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706b OR)